



Beleg über Geldzuwendungen bis 300€

im Sinne des §10b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuer-gesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Bezeichnung der steuerbegünstigten Einrichtung

Aussteller Traditionsbus Mark-Sauerland e.V.	
Straße, Hausnummer Gartenstraße 49	
Postleitzahl 58511	Ort Lüdenscheid
Kreditinstitut Sparkasse an Volme und Ruhr	
IBAN DE64 4505 0001 0000 3929 28	

Wir sind wegen Förderung von Kunst und Kultur und zur Förderung der Heimatkunde nach dem Freistellungsbe-scheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbe-scheid des Finanzamtes Lüdenscheid, StNr. 332/5797/5753, vom 01.09.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 bis 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetztes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen:
Ja Nein

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur und zur Förderung der Heimatkunde verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuer-gesetzes ausgeschlossen ist.

Lüdenscheid, den 08.04.2024
Traditionsbus Mark-Sauerland e.V.
Der Vorstand



Dieser Beleg ist ohne Unterschrift gültig.

Name und Anschrift des Zuwendenden

Frau Herr Firma

Vorname oder Name der Körperschaft	
Nachname oder Rechtsform	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl 	Ort
Kreditinstitut	
IBAN DE	

Betrag der Zuwendung

Betrag in EUR 	In Buchstaben
Datum der Zuwendung 	(lt. Buchungsbeleg)

➔ Dieser Beleg gilt nur in Verbindung mit einem Buchungsbeleg über die hier angegebene Geld-spende bis zu 300,00€. Bitte legen Sie diesen Beleg zusammen mit dem Buchungsbeleg (z.B. Kontoaus-zug) Ihrer Steuererklärung bei.

Datum 	Ort
Zuwendender: Unterschrift	

Hinweis

Bei Spenden über 300,00€ muss eine Zuwendungsbestätigung durch den Verein erstellt werden.

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Frei-stellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).